



Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Volleyballvereins Humann 1967 Essen-Steele e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Volleyballvereins Humann 1967 Essen-Steele e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Volleyballvereins Humann 1967 Essen-Steele e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Volleyballvereins Humann 1967 Essen-Steele e. V. sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des Volleyballvereins Humann 1967 Essen-Steele e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vereinsjugendausschuss. Sie geschieht in schriftlicher Form und durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorhandener Anträge. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart und
 - b) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der Jugendwart und die zwei Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Gültigkeit dieser Ordnung

1. Diese Ordnung wurde durch die Jugendversammlung am 02.10.2015 beschlossen.
2. Alle bisherigen Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.